

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 05.08.2019

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 01.08.2019

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre und Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre e.V., mit Schreiben vom 06.08.2019

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 18.07.2019

Wintershall Dea GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 17.07.2019 und 24.07.2019

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, mit Schreiben vom 17.07.2019

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 18.07.2019

Gascade Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 23.07.2019

Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, mit Schreiben vom 19.07.2019

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 23.07.2019

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, mit Schreiben vom 26.07.2019

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33, mit Schreiben vom 29.07.2019

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 25.07.2019

20.08.2019

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.08.2019

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Im Rahmen der zukünftigen Bebauung sind alle im Plangebiet liegenden Gewässer, z.B. die am Nord- und Ostrand vorliegenden Grenzgräben, zu beachten.

Die Dimensionierung der erforderlichen Rückhaltebecken muss gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes 117 der DWA erfolgen. Die Drosselung des Abflusses und der bei der Berechnung zu berücksichtigende Regen sind mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Zwingend zu befestigende Flächen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig (Rasengittersteine etc.) zu gestalten. Durch die oberflächliche Versickerung wird ein größtmöglicher Grundwasserabstand und somit Schutz erreicht. Insbesondere Zuwegungen und Parkplätze sollten unter Berücksichtigung der DWA-A 138 geplant werden.

Landwirtschaft und Immissionsschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern zukünftig die erforderlichen Grenzwerte der Grl, durch ein Gutachten belegt, eingehalten werden.

Die nebenstehenden Hinweise zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Vor einer Bebauung der Flächen wird ein Entwässerungskonzept für die Gesamtfläche erstellt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Wie in der Begründung ausgeführt, befinden sich die nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung ca. 150 m nordöstlich und ca. 220 m südwestlich des Plangebietes. Der südwestlich gelegene Betrieb grenzt im Norden unmittelbar an ein festgesetztes allgemeines Wohngebiet an, sodass die Emissions- und Entwicklungsmöglichkeiten dieses Betriebes durch das bereits vorhandene Wohngebiet bestimmt werden. In Bezug auf den nordöstlich gelegenen Betrieb mit Rinderhal-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist zukünftig gem. des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eine Löschwassermenge von **48 cbm pro Stunde (800l /min)** über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden.

Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Verkehrliche Belange

In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die Flächen sind entlang der K 145 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG).
- Von der K 145 gehen erhebliche Emissionen aus. Für geplante Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

tung befindet sich das Plangebiet außerhalb der Hauptwindrichtung. Zudem befinden sich auch im Umfeld dieses Betriebes bereits Wohngebäude, welche die Entwicklung des Betriebes begrenzen. Im Plangebiet sind daher unzumutbare Geruchsbelastungen nicht zu erwarten. Die Landwirtschaftskammer wurde am Verfahren beteiligt und hat aus landwirtschaftsfachlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Ein Geruchsgutachten wird im vorliegenden Fall daher nicht für erforderlich gehalten.

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den nebenstehenden Anforderungen sichergestellt.

Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden bzw. sind in diesem Rahmen zu überprüfen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 14.08.2019

In unserem Schreiben vom 23.05.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2018 betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:**Abwägungsvorschläge:****Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 12.08.2019**

Vorgesehen ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortsteil Kamperfehn“ der Stadt Friesoythe. Mit dieser Änderung soll ein Teil des o. g. Bebauungsplanes aufgehoben werden. Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Kamperfehn, östlich der Stadtstraße „Birkenstraße“ sowie südlich der Kreisstraße 145. In Bezug zur K 145 liegt das Gebiet außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Gem. 3.2.1 der Begründung ist eine direkte Erschließung der Flächen über die K 145 nicht vorgesehen. Zudem werden gem. Begründung die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) entlang der K 145 bei zukünftigen Bauvorhaben beachtet. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die Flächen sind entlang der K 145 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG).
- Von der K 145 gehen erhebliche Emissionen aus. Für geplante Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Bauvorhaben berücksichtigt werden bzw. sind in diesem Rahmen zu überprüfen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.08.2019

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E -DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden, sofern bei Tiefumbruchböden möglich. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen verdichtungsempfindlich. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder

Die Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Böden im Plangebiet z.T. eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen und die Erläuterungen zu bodenschonenden Maßnahmen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotech-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet praktisch keine Erdfallgefahr besteht und daher bei Bauvorhaben auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Nach den Darstellungen im Kartenserver des LBEG (Bodenkarte 1 : 50.000) ist im Bereich des Plangebietes, wie auch auf den umliegenden Flächen, als Bodentyp ein sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor vorhanden, bei dem der setzungsempfindliche Baugrund (Torf) im Wesentlichen beseitigt wurde. Der nebenstehende Hinweis sowie die weiteren Ausführungen zu den Vorschriften bei geotechnischen Erkundungen des Baugrundes werden jedoch zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

nischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichti-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, die erhalten bleiben müssen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit Änderungen oder Anpassungen oder Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise und Aussagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

genden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.